

denen sich der gesellschaftliche Fortschritt in antagonistischer Weise durchsetzte. Sie wurden auch zur Quelle des sogenannten politischen Strafrechts, das - gepaart mit dem offenen Waffengang - unmittelbar der Verteidigung des gegebenen politischen Systems und der Interessen der in ihm „herrschenden Kreise“ diene, indem es bestimmte Verhaltensweisen - zugleich deren Urheber diskriminierend - zu kriminellen Angriffen auf die „Staatsmacht als solche“ erklärte.

Dabei wurde das politische Strafrecht, wie alle bisher bekannten Dokumente zur Geschichte der patriarchalischen und der Sklavenhaltergesellschaft belegen, niht erst im revolutionären Kampf der Ausbeuteten gegen die Ausbeuter geboren; dieser setzte als Kampf gegen die politische Ordnung der Klassen- und Ausbeutergesellschaft historisch auf einer viel späteren Stufe ein, als die Klassengesellschaft der Privateigentümer bereits entstanden war. Solch politisches Strafrecht dürfte schon mit dem Kampf der herrschenden Schichten der ersten Ausbeutergesellschaften untereinander um die politische Macht in den jeweiligen Staatswesen aufgekommen sein. Er konnte heftigste Formen annehmen, und nicht selten wurden auch die Volksmassen hineingezogen. Diese waren in verschiedenen historischen Situationen oft nur Piédestal oder Schachfiguren in den Händen rivalisierender Schichten von Ausbeutern.²⁹ Es darf ferner auch angenommen werden, daß die mit Aufständen verbundenen Volksbewegungen, „die progressiven Schichten der herrschenden Klasse die Massenbasis zur Durchsetzung ihrer dem Wesen nach historisch fortschrittlichen Zielstellungen gaben“ oder in denen die Volksmassen solche Ziele zum Zwecke der Aufhebung von Klassengegensätzen und der Errichtung „harmonischer“ Gesellschaftsordnungen selbständig zu erreichen suchten,³⁰ wesentlich auch zur Herausbildung des politischen Strafrechts beigetragen haben. Dabei wird nicht übersehen, daß die Ausbeuterklassen solche Aufstände der Volksmassen vornehmlich militärisch und nicht strafrechtlich niederschlugen. Die Geschichte liefert aber auch viele Beweise, daß besonders nach der Niederschlagung solcher Aufstände das Strafrecht in Funktion gesetzt wurde, um den militärisch-politischen Sieg auch „rechtlich“ zu besiegeln.

Damit aber war eine wesentliche Funktion des Strafrechts schon sehr früh ausgebildet worden, nämlich die des *Schutzes* und der *Sicherung* der „politischen“ Machtverhältnisse. Diese Funktion hatte verschiedene Quellen. Sie ging *erstens* aus den Widersprüchen zwischen den nach Eroberung der innerstaatlichen Macht strebenden,

von ihr aber ausgeschlossenen Angehörigen der Ausbeuterschichten hervor. *Zweitens* wurde sie auch durch die andauernden Kämpfe zwischen der die Gesamtinteressen der herrschenden Klasse prononciert repräsentierenden Zentralgewalt und den örtlichen, noch mehr gentilgesellschaftlich lebenden Dörfern und Gemeinden hervorgebracht. *Drittens* bedurfte der staatliche Organismus, von dessen Funktionstüchtigkeit das Leben in den Ausbeutergesellschaften weitgehend abhing, selbst des strafrechtlichen Schutzes, und zwar sowohl gegen den Widerstand der Ausgebeuteten und Unterdrückten als auch gegen das Fehlverhalten von staatlichen Beamten selbst.

Dies belegen schon die ältesten bekannten Rechtsquellen³¹ sowohl in den patriarchalischen Ausbeuterordnungen als auch in der militärischen Demokratie der germanischen Stämme. Eindeutig bei dieser Funktion des Strafrechts ist seine unmittelbare Bindung an das Herrschafts- bzw. Klasseninteresse der herrschenden Schichten bzw. Klassen und der Zusammenhang dieses Interesses mit der Herausbildung von Eigentum. Eindeutig ist ferner, daß das politische Strafrecht sich zu einem scharfen Instrument zur Unterdrückung des Volkes entwickelte und über alle Gesellschaftsformationen, die auf dem Privateigentum an Produktionsmitteln basierten, erhalten blieb. In Situationen der Zuspitzung der Klassenantagonismen und Klassenkämpfe, in Zeiten der Unruhe oder Instabilität wurde es rigoros angewendet, solange die herrschenden Klassen oder Schichten dazu nur die Macht hatten.

Zum Verständnis der Funktion des politischen Strafrechts ist auch zu beachten, daß die Herausbildung des Staates (in vielfältigsten Formen) im geschichtlichen Verlauf immer ein notwendiges Produkt der Entwicklung von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen

29 Vgl. J. Herrmann, Die Rolle der Volksmassen in vorkapitalistischer Zeit, a. a. O., S. 30 ff.

30 Vgl. a. a. O., S. 31.

31 Vgl. Der Kodex Hermopolis und ausgewählte Rechtsurkunden aus dem Ptolemäischen Ägypten, hrsg. von St. Grunert, Einleitung von St. Grunert und B. Rode, Leipzig 1982, S. 5 ff.; vgl. ferner Römisches Recht. Zwölf Tafelgesetz, Gaius: Institutionen. Aus den Digesten. Cicero: Rede für Sextus Roscius aus Ameria. Cicero: Aus den zwei Büchern Rhetorik, Berlin und Weimar 1975, S. X ff.